

Mein Französischlehrer Herr Michels oder „Der Sadist“

Helmholtz-Gymnasium Bonn-Duisdorf. Englisch, Latein und dann als dritte Fremdsprache Französisch.

Mitte der 60er Jahre

Herr Michels legte seinen Füller auf das Pult und drehte ihn wie beim berühmten Flaschendreher. Dann beugte er sich runter, lugte, auf wen die Spitze des Füllers zeigte und flüsterte ganz leise seinen Namen. Man musste es von seinen Lippen ablesen.



Ich musste nach vorne an die Tafel kommen, Vokabeln abfragen.

„Matten, soll ich dir gleich eine Fünf geben?“

„Nein, Herr Michels, lieber eine Vier.“

Er hat mich abgefragt und ich habe eine Sechs gekriegt. So eine dumme Sau.

Wer im Unterricht gequasselt hat, musste als Strafarbeit (so hieß das damals) 10x die Lektion abschreiben und ihm am nächsten Tag zum Unterrichtsbeginn vorlegen – waren immer mindestens fünf Schüler.

„Matten, hast du auch alles abgeschrieben und nichts ausgelassen? Muss ich das kontrollieren?“

„Nein, Herr Michels.“

„Der Nächste ...“

Dann durften wir einzeln zum Papierkorb gehen und die Blätter zerreißen.
Bei einer Klassenarbeit stand er neben mir, hielt mehrere Minuten sein Schlüsselbund über meinen Kopf und klingelte damit. Ich vermute in der Rückschau, dass ihm irgendwas an mir nicht gefallen hatte.

Ich bin sehr ungern zur Schule gegangen und ihn nach dem Unterricht mal zu verhauen, haben wir uns nicht getraut.

Seit meinem freiwilligen Verlassen der Schule Anfang 1968 habe ich kein Wort Französisch mehr gesprochen, habe es auch nicht vor.

Zum Thema Strafarbeiten siehe folgenden Text.

ChatGPT dazu: Strafarbeiten, wie sie in den 1960er Jahren üblich waren – beispielsweise das mehrfache Abschreiben von Sätzen („Ich darf nicht ...“) oder körperliche Strafen – sind heute in den meisten Schulen nicht mehr zulässig.

Rechtliche Situation heute (Deutschland)

Nach den Schulgesetzen der Bundesländer muss jede Maßnahme pädagogisch sinnvoll und verhältnismäßig sein. Körperliche Züchtigung ist strikt verboten (§ 1631 Abs. 2 BGB), und auch bloßstellende oder demütigende Strafen sind unzulässig.

Welche Erziehungsmaßnahmen sind erlaubt?

Lehrerinnen und Lehrer dürfen zwar erzieherische Maßnahmen anwenden, aber diese müssen einen erzieherischen Zweck haben. Beispiele für zulässige Maßnahmen:

Nacharbeiten versäumter Aufgaben (z. B. wenn etwas im Unterricht nicht erledigt wurde)

Reflexionsaufsätze (z. B. „Warum ist Respekt wichtig?“)

Sozialdienste in der Schule (z. B. Aufräumen in der Klasse nach Fehlverhalten)

Was ist nicht mehr erlaubt?

Sinnlose Strafarbeiten (z. B. 100-mal denselben Satz schreiben)

Bloßstellungen oder Demütigungen

Körperliche Strafen (z. B. Schläge, Ohrfeigen, Kniebeugen)

Fazit

Strafarbeiten in der Form, wie sie in den 60er-Jahren häufig vorkamen, sind heute nicht mehr zulässig. Stattdessen müssen Schulen pädagogisch sinnvolle Maßnahmen nutzen, die das Verhalten reflektieren lassen und positiv beeinflussen.